

2003/AB-BR/2004

Eingelangt am 15.06.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss, Kolleginnen und Kollegen vom 16. April 2004, Nr. 2182/J, betreffend Haftung bei Nuklearunfällen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Ich teile Ihre Einschätzung, dass nukleare Risiken vom Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie erfasst sein sollten und weise auch darauf hin, dass die gesamte Bundesregierung in dieser Frage mit mir einer Meinung ist.

Ich bin auf Gemeinschaftsebene immer dagegen eingetreten, dass durch kerntechnische Anlagen verursachte Umweltschäden - trotz ihrer möglichen Ausmaße - gänzlich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen. Dies stellt eine Bevorzugung für den Nuklearsektor dar, die aus österreichischer Sicht völlig ungerechtfertigt ist. Österreich hat daher im Umweltministerrat vom 13. Juni 2003 eine Protokollerklärung zur Umwelthaftungsrichtlinie abgegeben, wonach Österreich der Richtlinie über Umwelthaftung in der damals vorliegenden Fassung nicht zustimmen konnte, da Schäden durch Emissionen von Nuklearanlagen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Österreich hatte kein Verständnis dafür, dass der nukleare Sektor der energieerzeugenden Industrie aus der Haftung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeklammert werden sollte, während andere Formen der Energieerzeugung erfasst werden.

Im September 2003 wurde dann gegen den Widerstand Österreichs, Irlands und Deutschlands ein Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament verabschiedet. Österreich hat den Gemeinsamen Standpunkt nicht mitgetragen, da eine Anwendbarkeit der Umwelthaftungsrichtlinie auf nukleare Umweltschäden aufgrund des massiven Widerstandes einiger Nuklearstaaten nicht durchgesetzt werden konnte. Leider hat sich auch das Plenum des Europäischen Parlaments dem österreichischen Anliegen verschlossen. Letztlich wurde die Richtlinie im März 2004 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen Österreichs angenommen.

Hinsichtlich der Frage der Stromimporte aus Drittstaaten verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.